

**Gebührensatzung
für die Entwässerung in der Stadt Hemer
vom 03.02.1999**

§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 15.12.1999
§ 3 Abs. 2 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 20.12.2000
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 20.12.2000
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert und § 9 gestrichen durch die IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2001
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die V. Nachtragssatzung vom 18.12.2002
§ 3 Abs. 3, 2. Teilabsatz, § 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die VI. Nachtragssatzung vom 17.12.2003
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die VII. Nachtragssatzung vom 15.12.2004
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2005
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die IX. Nachtragssatzung vom 13.12.2006
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die X. Nachtragssatzung vom 12.12.2007
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die XI. Nachtragssatzung vom 10.12.2008
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die XII. Nachtragssatzung vom 16.12.2009
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die XIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2010
§ 5 Abs. 1 und 2 geändert durch die XIV. Nachtragssatzung vom 21.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023),
- der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712 / SGV NW 610),
- der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602)

in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Hemer am 02.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben für Fremdeinleitungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegte Abwasserabgabe werden über die Abwassergebühren erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen wird in Höhe des im Abwasserabgabenbescheid vom Landesumweltamt festgesetzten Betrages auf den betreffenden Einleiter umgelegt.
- (4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden die Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG und den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung als Schmutz- und als Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einführungsmenge).
- (2) Als Einführungsmenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen und Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser (s. § 3 Abs. 3 dieser Satzung) zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht nachgewiesenen oder zurückbehaltenen Wassermenge.
 - a) Die Wasserentnahme aus Wasserläufen sowie die Entnahme von Grundwasser gilt als Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen.
 - b) Der Nachweis der verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnung der aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge erfolgt nach dem Verbrauch des vorletzten Kalenderjahres vor dem Veranlagungszeitraum.
- (4) Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnenen sowie die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind von den Gebührenpflichtigen durch eine Wassermengenmesseinrichtung oder einen Frischwassermesser, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat, nachvollziehbar zu ermitteln und auf Anfrage der Stadt Hemer mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 10 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die bei vorausgegangenen Wasserablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenberechnung. Der Nachweis für die fehlerhafte Anzeige des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien wird der Personalmaßstab gem. § 2 Abs. 7 Buchstabe c) anhand der Zahl der gemeldeten Personen zugrunde gelegt.

Ein Nachweis der nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer gem. § 2 Abs. 4 bleibt dem Gebührenpflichtigen unbenommen.
- (7) Die Stadt Hemer kann die Wassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen – soweit keine Abrechnung im Nachhinein möglich ist -, wenn während des Kalenderjahres ein Grundstück
 - a) neu angeschlossen wurde oder
 - b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wurde und die Schmutzwassermenge sich voraussichtlich um mehr als 20 % ändert oder
 - c) nach § 2 Abs. 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.Der Schätzwert beträgt pro Person/Jahr 45 m³, soweit keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.
- (8) Von dem gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung möglichen Abzug sind Wassermengen von bis zu 15 m³ jährlich ausgenommen.
- (9) Anträge auf Neufestsetzung wegen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Veranlagungsbescheides zu stellen.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten sowie befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, berechnet (unmittelbar). Das gleiche gilt, wenn von bebauten sowie befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann (mittelbar). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und befestigte

- Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen oder mit einem Pflaster belegt sind, dessen Grünflächenanteil mehr als 30 % beträgt, gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Werden Brauchwassernutzungsanlagen (Regen-, Bach- oder Brunnenwasser) aus gespeichertem Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt und das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird (z. B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser), so ist diese Menge durch einen geeichten Wassermesser nachzuweisen.
Wenn die genutzte Niederschlagswassermenge wegen Ausfall des Wassermengenmessers nicht nachgewiesen werden kann, gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die erstmalige Erfassung der angeschlossenen bebauten sowie befestigten Flächen erfolgt im Wege einer Befliegung. Anhand von Luftbildaufnahmen werden diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung festgestellt.
Können die Daten in der Befliegung nicht ermittelt werden, ist das Selbstauskunftsverfahren durchzuführen.
Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und der Steuerabteilung mitzuteilen.
Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern.
Diese Veränderungen werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung an berücksichtigt.
Sofern die Gebührenpflichtigen keine oder unvollständige Angaben machen, ist die Stadt Hemer berechtigt, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.
- (5) Wenn Niederschlagswasser von bebauten sowie befestigten Flächen nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres nach Eingang des Antrages.
- (6) Der städtische Anteil des Niederschlagswassers bemisst sich nach der Größe der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage fließt. Der Gebührenbedarf wird um diesen Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage bzw. der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksanlage ausgeht. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Hemer innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 der Satzung beträgt 2,85 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,16 € je cbm.
- (2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,81 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,60 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.
- (2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 2,04 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,56 € je cbm. Diese Gebühr greift jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) Änderungen der bebauten sowie befestigten Grundstücksflächen von weniger als 10 m² bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Zuführung von Abwasser endet. Diese Tatsache hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- (2) Wechselt während des Veranlagungszeitraumes der nach § 4 dieser Satzung Gebührenpflichtige, so beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (3) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden jährlich durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen eines jeden Vierteljahres, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist lediglich gemäß den Bestimmungen des § 226 der Abgabenordnung möglich.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Hemer alle für die richtige Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen. Mit Ausweis versehene städtische Bedienstete oder Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und Grundstücke zu betreten.

§ 9 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 23.11.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, er sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 03.02.1999

Der Bürgermeister

gez. Öhmann

Öhmann